

NZZ, 18.05.2021

Bald ist Pfizer/Biontech ab 12 Jahren zugelassen – doch ob die Kinder geimpft werden, dürfen impfskeptische Eltern meistens nicht entscheiden

Manche Kinder wollen sich impfen lassen, auch wenn die Mutter oder der Vater dagegen sind. In einem unveröffentlichten Papier macht das Bundesamt für Gesundheit klar, wie im Streitfall vorgegangen werden muss.

Daniel Gerny,

Nach den Erwachsenen sollen sich ab dem Sommer auch Kinder gegen Covid-19 impfen lassen können. Das bringt heikle Entscheidungen mit sich.

Seit Jahren lebt J. H. (Name der Redaktion bekannt) von seiner Frau getrennt. Die beiden haben zwei gemeinsame Kinder, die noch minderjährig sind. Während H. seinen Corona-Piks kaum erwarten kann, lehnt seine Frau die Impfung vehement ab. Die Frage, ob auch die Kinder geimpft werden sollen, entwickelt sich zwischen den Elternteilen deshalb zum regelrechten Seilziehen. Nachgeben will keiner der beiden.

Weil Swissmedic die Impfung von Biontech/Pfizer vorerst nur für über 16-Jährige zugelassen hat, dreht sich der Streit in der Familie H. momentan einzig um die ältere Tochter. Doch bereits hat Pfizer bei der Heilmittelbehörde Swissmedic die Zulassung des zusammen mit Biontech entwickelten Impfstoffes für Kinder ab 12 Jahren beantragt. In den USA ist die Genehmigung schon erfolgt. [Laut einem Bericht der «NZZ am Sonntag» soll die Zulassung für 12- bis 15-Jährige in der Schweiz Ende Juni erfolgen.](#) Und voraussichtlich ist es nur eine Frage der Zeit, bis auch noch jüngere Kinder geimpft werden dürfen.

Wer aber hat das Sagen, wenn sich die Eltern nicht einig sind – oder sich sogar beide gegen die Impfung aussprechen, die Kinder eine solche aber wünschen? In einem Rundschreiben an Ärzte, Krankenversicherer und andere Akteure des Gesundheitswesens macht das Bundesamt für Gesundheit (BAG) nun klar: Die Eltern sind bei älteren Kindern für den Entscheid gar nicht mehr zuständig – für die Einwilligung in medizinische Behandlungen sind diese selbst verantwortlich.

Kinder können ab 10 Jahren selber urteilen

Entscheidend ist nämlich nicht, ob der Nachwuchs volljährig, sondern ob er urteilsfähig ist. Urteilsfähig ist, wer in der Lage ist, eine Situation zu beurteilen, vernünftige Schlüsse zu ziehen und entsprechend zu handeln. Die Urteilsfähigkeit orientiert sich dabei nicht an einem bestimmten Alter. Sie hängt von der individuellen Reife ab. Das BAG geht in seinem bisher unveröffentlichten Papier davon aus, dass die Urteilsfähigkeit schon bei Kindern im Alter zwischen 10 und 15 Jahren gegeben ist. Deshalb sei davon auszugehen, dass bei Kindern über 16 Jahren für die Impfung erst recht keine Einwilligung der Eltern notwendig sei.

Das bedeutet aber nicht, dass jüngere Kinder automatisch auf das Plazet ihrer Eltern angewiesen sind. «Selbst wenn die zu impfende Person unter 16-jährig ist, kann sie unabhängig vom Einverständnis der Eltern einer Impfung zustimmen, sofern sie als urteilsfähig gilt», schreibt das BAG. Ob ein Kind urteilsfähig ist, muss das medizinische Fachpersonal im Einzelfall entscheiden.

Das Kind schrie, doch der Arzt machte weiter

Setzt sich eine Ärztin oder ein Arzt aber über den Willen eines Kindes hinweg, obwohl es urteilsfähig ist, kann dies Folgen haben. In einem Urteil aus dem Jahre 2008 hat das Bundesgericht einen Osteopathen zu einer Ordnungsbusse verurteilt, weil er eine Behandlung gegen den Willen eines 13-jährigen Mädchens durchgezogen hatte. Das Kind verspannte sich, schrie vor Schmerzen und wollte die Behandlung abbrechen.

Doch der Osteopath machte weiter und verteidigte sein Vorgehen vor Gericht: Weil die Mutter nicht eingegriffen habe, sei er davon ausgegangen, sie sei mit der Behandlung einverstanden. Das Bundesgericht machte aber klar, die Mutter habe wegen der Urteilsfähigkeit des Kindes gar kein Vertretungsrecht.

Das Urteil gilt als wegweisend und steht für die Tendenz, Kinder in medizinischen Entscheidungen stärker zu integrieren. Lehre und Rechtsprechung betonten in medizinischen Fragen seit einigen Jahren die Autonomie von urteilsfähigen Kindern und würden sich vom fürsorglichen Modell aus früheren Zeiten entfernen, erklärt Sura Boz, Leiterin Rechtsdienste des Universitäts-Kinderspitals beider Basel (UKBB).

Diese Rechtsentwicklung wirkt sich nun auch bei der Corona-Impfung aus, wie das BAG-Informationsblatt zeigt: Impfgegner können ihren urteilsfähigen Kindern die Impfung nicht verweigern. Umgekehrt können urteilsfähige Kinder von ihren Eltern aber gegen ihren Willen auch nicht zur Impfung verpflichtet werden.

Ärzte dürfen Eltern keine Auskunft geben

Rechtlich noch nicht geklärt ist, ob Kinder, die sich gegen den Willen ihrer Eltern behandeln lassen, auch die Kosten übernehmen müssen. So hat sich das Bundesgericht bisher nicht dazu geäußert, ob urteilsfähige minderjährige Personen selbständig einen entsprechenden Vertrag abschliessen können. Weil die Covid-19-Impfung kostenlos und vom Selbstbehalt ausgenommen ist, stellt sich die Frage im konkreten Fall allerdings gar nicht.

Klar ist, dass die Kinder auf die ärztliche Schweigepflicht zählen können. Ärztinnen und Ärzte dürfen Eltern von urteilsfähigen Kindern also auf Nachfrage nicht mitteilen, ob diese geimpft sind.

Dass sich Kinder bei medizinischen Behandlungen gegen beide Elternteile durchsetzen müssten, sei aber ohnehin eher selten, erklärt Boz. Häufiger sei es, dass sich die Eltern untereinander nicht einig seien – so wie im Fall der Familie H. Schwierig wird dies vor allem dann, wenn die Kinder noch nicht urteilsfähig sind und deshalb nicht selber entscheiden können. Dann stellt die Praxis stark auf das Kindeswohl ab.

Im Falle der Corona-Impfung könnte dies bedeuten, dass sich der impfwillige Elternteil durchsetzt. So musste das Bundesgericht 2020 im Streit zwischen den getrennten Eltern von drei minderjährigen Kindern aus dem Baselbiet entscheiden, die sich über die Masernimpfung für ihre Kinder uneinig waren. Weil die Eltern das Sorgerecht gemeinsam ausübten, hätten sie auch die Impffrage gemeinsam regeln müssen. Doch es blieb bei der Meinungsverschiedenheit.

Bundesgericht verwies Entscheid an Kesb

Das Bundesgericht wies den Entscheid deshalb den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (Kesb) zu – gemäss Kindes- und Erwachsenenschutzrecht:

«Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kinderschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes», heisst es in Artikel 307 des Zivilgesetzbuches (ZGB).

Dabei macht das Bundesgericht sogar klar, was es von der Kesb erwartet: «Empfiehl das Bundesamt für Gesundheit (BAG) als fachkompetente eidgenössische Behörde die Durchführung einer Masernimpfung, so soll diese für die Behörden Richtschnur sein», schrieb es. Ob die Justiz im Falle der Corona-Impfung ähnlich entscheiden würde, lässt sich schwer beurteilen. Falls es bei ungeimpften Kindern wiederholt zu schweren Verläufen oder gar zum Tod kommt, wäre dies wohl anzunehmen.

Offen ist vorderhand auch, ob das Bundesgericht eine Impfung bei nicht urteilsfähigen Kindern gegen den Widerstand beider Elternteile durchsetzen würde. Ausdrücklich hielt es in dem Entscheid von 2020 nämlich fest, dass die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Kesb einen gemeinsamen Entscheid der Eltern gegen eine Impfung umstossen könne, nicht erörtert werde. Sind sich die Eltern darin einig, ihre Kinder nicht zu impfen, kann aus dem Bundesgerichtsurteil deshalb kein Impfobligatorium abgeleitet werden.